

DJK GRÜN-WEIß EMST 1926

VEREINSSATZUNG

I. Name und Wesen

1. Name, Gründung und Register

Der Verein führt den Namen DJK GRÜN-WEIß EMST 1926. Er ist gegründet am 01. Juli 1926, wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Verbandsmitgliedschaft und Farben

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er unterliegt dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.

3. Mitgliedschaft im Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Sportpflege

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

5. Außersportliche Angebote

Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

6. Jugendarbeit

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

7. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein DJK GRÜN-WEIß EMST 1926 mit Sitz in 5800 Hagen 1 Emst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich

sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Aufnahmeoffenheit

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Für die Mitglieder bis 16 Jahre hat ein Vertretungsberechtigter Stimmrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluß

a) Aufnahme: Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

b) Beendigung: Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

c) Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals wirksam.

d) Ausschluß: Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand des DJK-Kreisverbandes zulässig.

e) Zahlungsverzug: Kommt ein Mitglied bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, ruhen ab 01. Januar des folgenden Kalenderjahres alle Rechte dieses Mitgliedes innerhalb des Vereins. Darunter fallen auch das Stimm- und das Wahlrecht. Ist das Mitglied bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres seinen Beitragsverpflichtungen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr immer noch nicht nachgekommen, gilt es ab 01. Juli automatisch als aus dem Verein ausgeschlossen und wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

5. Pflichten der Mitglieder

- die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,

- am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
- die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen,
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

6. Sonderregelung für reine Kursangebote

Spezifische Gruppen, Sparten und Sonderangebote (wie namentlich das „Kinderturnen“ und das „Kindertanzen“ sowie etwaige künftige vergleichbare Angebote des Vereins) besitzen den Status von reinen Kursangeboten. Sie unterliegen ausdrücklich NICHT den allgemeinen Organisations- und Beitragsregelungen des Haupttextes dieser Satzung. Die strukturelle Ausgestaltung, geschwisterbezogene Staffelung sowie die konkrete Höhe der Monatsbeiträge für diese Kurse werden ausschließlich, eigenständig und außerhalb des Satzungstextes in der jeweils gültigen Beitragsordnung (Anhang A) geregelt und fortlaufend angepasst.

Da es sich hierbei um reine Kursangebote handelt, sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter für diese Sparten (Kinderturnen und Kindertanzen) von der Teilnahme an den Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) des Vereins ausgeschlossen. Sie werden zu diesen nicht eingeladen und besitzen im Rahmen dieser Kursangebote kein Stimm-, Wahl- oder Mitspracherecht im Verein. Das allgemeine Stimmrecht aus Punkt 3 wird für diese Sonderkurse hiermit explizit abbedungen.

IV. Organe zur Leitung und Verwaltung

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

A. Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Zum Vereinsvorstand gehören die nachfolgenden Funktionen, deren spezifische Verantwortungsbereiche sich wie folgt aufteilen:

Funktion	Verantwortungsbereich und Aufgaben
Vorsitzender *	Verantwortlich für die gesamte Führung des Vereins. Vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen.
Stellv. Vorsitzende *	Unterstützen den Vorsitzenden und vertreten ihn im Verhinderungsfall. (Einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein).
Geistlicher Beirat	Zuständig für die religiöse Bildung, erzieherische Aufgaben und seelsorglichen Dienst. Wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
Geschäftsführer	Führt die laufenden Vereinsgeschäfte, Schriftwechsel, Protokolle, Einladungen und Mitgliederliste.
Frauenwartin	Durchführung der Aufgaben des Frauensportes und Vertretung im Vorstand.
Sportwart & Sportwartin	Verantwortlich für den gesamten technischen und organisatorischen Sportbetrieb.
Jugendleiter & -leiterin	Betreuung der Jugend- und Schülerabteilungen im Rahmen der Jugendordnung. Werden am Jugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Kassenwart	Verwaltet die Vereinskasse, stellt Jahresabschluss und Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.
Organisationsleiter	Verantwortlich für die allgemeine Organisation und Struktur der Vereinsverwaltung.
Pressewart	Redaktion der Vereinszeitung, Presseberichte, Verbindung zu Verbandspressestellen.
Abteilungsleiter / -innen	Verantwortliche Leitung der jeweiligen Sportabteilung (Spielbetrieb, Training, Disziplin). Werden von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Vertretung nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Allgemeine Aufgaben & Verbandspflichten des Vorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

4. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

B. Die Mitgliederversammlung

1. Formen und Zusammensetzung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in zwei Formen ab: Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und Außerordentliche Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie alle Vereinsmitglieder über 16 Jahre (stimmberechtigt).

2. Kernaufgaben der Mitgliederversammlung

Die Versammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- Beschlussfassung bei grundlegenden Fragen, die wesentliche Pfeiler des Vereinslebens betreffen.
- Wahl, Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie Wahl der Kassenprüfer.
- Bestätigung der gewählten Jugendleiter und Abteilungsleiter.
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Bericht der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und Verabschiedung des Haushalts- und Jahresplanes.

3. Feste Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung arbeitet zwingend folgende Punkte ab:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Vorlage der Jahresrechnung durch den Kassenwart
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen zum Vorstand und Wahl der Kassenprüfer
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes und Beschluss über die Vereinshöhe

7. Annahme des Jahresplanes

8. Verschiedenes

4. Einberufung, Fristen und Anträge

Fristen: Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Einladungen sind zeitgleich an den DJK-Kreis- und Diözesanverband zu übersenden.

Außerordentliche Versammlung: Wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Antragsfristen: Anträge auf Satzungsänderung oder Angelegenheiten, die eine 3/4-Mehrheit erfordern, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Wahlverfahren

Beschlussfähigkeit: Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sollte die erforderliche Anzahl für Spezialbeschlüsse fehlen, ist eine zweite Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die in jedem Fall voll beschlussfähig ist.

Stimmrecht: Jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Wahlverfahren: Wählbar ist jedes volljährige Mitglied (Jugendleiter ausgenommen, sofern Einwilligung der Eltern vorliegt). Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Handzeichen genügt, wenn beantragt und kein Widerspruch erfolgt. Das Vorschlagsrecht liegt bei jedem Mitglied und dem Vorstand.

Beurkundung: Beschlüsse sind zwingend in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

C. Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Hl. Geist in 5800 Hagen 1 Emst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportpflege) zu verwenden hat.

Hagen, den 28.05.2026

gez. Volüke (Vorsitzender)

gez. Schleicher (Geschäftsführer)

Dokumentarischer Hinweis: Der historische Satzungstext wurde am 18. März 1985 beschlossen. Die formelle Erweiterung bzgl. der Abkopplung der Kursangebote und Beitragsordnung wurde am 28.05.2026 rechtsgültig ergänzt.

ANHANG A: BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 01.01.2026 (Auf Basis des JHV-Beschlusses vom 10.12.2024, redaktionell aktualisiert am 28.05.2026)

Abteilung / Sparte	Kategorie / Zielgruppe	Beitrag (Monat)
Ballsport *	Kinder / Schüler / Studenten / Azubis **	€ 7,00
	Erwachsene	€ 12,50
	Familienbeitrag ***	€ 21,00
Kinderturnen **** (Reines Kursangebot)	1 Kind	€ 11,00
	2 Kinder	€ 19,00
	3 Kinder	€ 25,00
Kindertanzen **** (Reines Kursangebot)	1 Kind	€ 15,00
	2 Kinder	€ 27,00
	3 Kinder	€ 36,00
Senioren-Gymnastik	Erwachsene	€ 12,50
	Familienbeitrag ***	€ 21,00

Sonderregelungen und Definitionen:

- *** Ballsport-Nachlass:** Bei Belegung von zwei Ballsportarten gewähren wir einen Nachlass von 30% auf die zusätzliche Sportart.
- **** Altersgrenze:** Gilt bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres!
- ***** Familienbeitrag:** Gilt für Familien (Ballsport und Gymnastik) mit einem Kind mit Höchstalter 22 Jahre.
- ****** Kurs-Zusatzabteilung:** Mitglieder, die bereits beim Kinderturnen/Kindertanz angemeldet sind und einer weiteren Abteilung beitreten möchten, erhalten einen Nachlass von 30% auf die weitere Abteilung.

2. Zahlungsintervalle und Verwaltungsgebühren

Die Beiträge werden standardmäßig zu Beginn eines Quartals per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsintervalle sind mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden und werden daher mit einer einmaligen Gebühr von **€ 25,00** belegt.

3. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31DJK00000467048

Mandatsreferenz: Wird systemisch generiert.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlungen nach den aktuellen Beitragssätzen.

Ich ermächtige den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

4. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit schriftlich -digital- sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG (DSGVO)

Regelung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Mitgliedsdaten

1. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben angegebenen personenbezogenen Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.
2. Unser Verein ist verpflichtet, oben genannte mitgliedsbezogene Daten an Fachverbände zu übermitteln. Mit dieser Übermittlung im Rahmen des Vereinszwecks bin ich einverstanden.
3. Ich bin damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.
4. Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggf. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusive Alter und Geburtsjahrgang. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.